

Klausur Nr. 1628
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Otto Eckel
Rechtsanwalt
Lagerhausstraße 88
81371 München

München, 22. März 2024

An das
Landgericht München I
80335 München

In Sachen

Walter Welbert, Lagerhausstraße 13, 81371 München

- Kläger -

gegen

Fritz Fröbel KG, vertreten durch den einzigen persönlich haftenden Gesellschafter Fritz Fröbel, Heppstraße 15, 80995 München

- Beklagte zu 1) -

Helga Heidt, Parzivalstraße 15, 80804 München

- Beklagte zu 2) -

wegen Rücktritt und Schadensersatz

erhebe ich namens des Klägers

Klage

zum Landgericht München I.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagten werden wie Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 11.900 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagten in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklären.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus

Klägersicht nicht entgegen. Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht.

Begründung:

Der Kläger betreibt einen Kfz-Zulieferbetrieb, in dem er v.a. Bremssysteme fertigt und weiterverkauft. Er hat durch Kaufvertrag vom 18. März 2023 von der Beklagten zu 1 400 Stück Keramik-Mehrschicht-Kondensatoren zum Gesamtpreis von 900 € netto (also ohne Umsatzsteuer) gekauft, die er für die Herstellung von Bremssystemen benötigte.

Beweis: Kaufvertrag (Anlage K₁)

Die Lieferung hierfür war am 27. März 2023 erfolgt.

Beweis: Lieferschein (Anlage K₂)

Die Kondensatoren, die zwischen dem 18. April 2023 und dem 20. April 2023 vom Kläger eingebaut wurden, waren zum größten Teil fehlerhaft, weil unzureichend von Flussmittelrückständen gereinigt. Sie waren deswegen von Anfang an ungeeignet für den vereinbarten Zweck des Zusammenbaus mit Regler-Rahmen und der anschließenden Verwendung in Bremssystemen, weil die Bremssysteme infolge der Verunreinigungen nicht zuverlässig genug funktionieren.

Beweis: Sachverständigengutachten aus dem vorangegangenen selbständigen Beweisverfahren (Anlage K₃); dessen Verwertung wird hiermit beantragt

Es ist davon auszugehen, dass mangelnde Sorgfalt in der Produktion der Beklagten zu 1 zu den Verunreinigungen geführt hat. Vor der Produktion derartiger Kondensatoren muss die Produktionsmaschine, mit der die Beklagte zu 1 arbeitet, mit größter Sorgfalt gereinigt werden, und dieser Reinigungsvorgang muss nach der Produktion von 200 Elementen jeweils wiederholt werden. Anschließend muss die Produktionsmaschine jeweils vor Wiederinbetriebnahme einige Minuten Trockenprozess fahren. Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte zu 1 – aus welchen Gründen auch immer – auf diese kostentreibenden Maßnahmen verzichtet hat und dadurch die Verunreinigungen herbeigeführt wurden.

Beweis: Sachverständigengutachten wie oben

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das selbständige Beweisverfahren am 9. Juni 2023 bei Gericht beantragt wurde und dass der vom Gericht beauftragte Gutachter am 1. September 2023 sein Gutachten erstattete, das auch der Beklagtenseite, die an diesem Verfahren beteiligt war, vorliegt.

Die gelieferten Kondensatoren wurden vom Personal des Klägers in die Bremssysteme eingebaut und dabei u.a. mit sog. Regler-Rahmen verschweißt. Diese Regler-Rahmen standen - wie auch die anderen verwendeten Teile - im Eigentum des Klägers.

Trotz ordnungsgemäßer Untersuchung der Kondensatoren war die Verunreinigung für den Kläger nicht erkennbar. Unmittelbar vor der Freigabe für die Serienproduktion am 13. April 2023 hatte der verantwortliche Produktionsleiter des Klägers 10 Kondensatoren aus unterschiedlichen Verpackungen überprüft. Seine Messungen ergaben keine Beanstandungen. Dies erklärt sich daraus, dass derartige Verunreinigungen weder äußerlich sichtbar sind noch überhaupt sofortige Auswirkungen haben. Vielmehr zeigen sich die Auswirkungen der Verunreinigungen erst nach mehreren Stunden Beanspruchung im Rahmen des elektronischen Gesamtbauteils des Bremssystems. Es ist also erst ein Zusammenbau erforderlich, bevor der Mangel bemerkt werden kann.

Am 24. April 2023 versagten im Laufe mehrerer Stunden hintereinander sämtliche Bremssysteme, die zum Probelauf aufgebaut worden waren. Sofortige Messungen konnten zwar noch nicht die Flussmittelrückstände als Auslöser des Problems identifizieren, ergaben aber bereits mit Sicherheit, dass die Kondensatoren die Ursache des Problems sein mussten.

Daraufhin wurden die Kondensatoren in den nächsten Tagen wieder ausgebaut. Unvermeidbar wurden bei diesem Ausbau aber die Regler-Rahmen beschädigt, da sie durch feste Schweißstellen mit den Kondensatoren verbunden waren. Dieses Vorgehen (Wiederausbau der Kondensatoren) war wesentlich wirtschaftlicher als die vollständige Aufgabe der vom Kläger verwendeten Teile im Gesamtwert von ca. 30.000 €, so dass der Kläger zu diesem Vorgehen nicht nur berechtigt, sondern evtl. sogar verpflichtet war.

Die Regler-Rahmen wurden anschließend repariert, wodurch dem Kläger Kosten von 11.000 € netto, also ohne Umsatzsteuer, entstanden.

Beweis: Rechnung der Fa. Tüftler Elektronik GmbH vom 10. Mai 2023 (Anlage K4)

Fast gleichzeitig, nämlich am 25. April 2023, rief Herr Siegfried Schussel, ein Mitarbeiter des Klägers, in dessen Auftrag bei der Beklagten zu 1 an und schilderte dem Komplementär Fröbel die aufgetretenen Probleme mit genauer Beschreibung. Gleichzeitig forderte dieser Mitarbeiter, dass die Beklagte zu 1 die mangelhaften Kondensatoren sofort abholen und eine Lieferung fehlerfreier Kondensatoren bis spätestens 5. Mai 2023 nachholen solle.

Beweis: Zeugnis des Siegfried Schussel, Lagerhausstraße 221b, 81371 München

Als der Kläger am 17. Mai 2023 bei der Beklagten zu 1 anrief und nachfragte, warum diese nicht auf diese Aufforderung reagiert hatte, erwiderte deren Komplementär, nichts von irgendwelchen Reklamationen zu wissen. In jedem Falle könne er diese zu einem derart späten Zeitpunkt nicht mehr akzeptieren. Daraufhin erklärte der Kläger sofort den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die Klageforderung ergibt sich aus dem Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises bzw. des damit identischen Wertes der Kondensatoren in Höhe von 900 € sowie der Reparaturkosten wegen Beschädigung der Regler-Rahmen in Höhe von 11.000 €.

Die Beklagte zu 2 ist ehemalige Gesellschafterin der Beklagten zu 1. Sie muss haften, weil sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch als zweite Komplementärin (neben dem hier persönlich nicht verklagten Fritz Fröbel) an der Gesellschaft beteiligt war. Sie ist erst zum 20. März 2023 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Beweis: Handelsregisterauszug (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Otto Eckel
Rechtsanwalt

Die zuständige Einzelrichterin ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 27. März 2024 zugestellt. Es erfolgte zunächst keine Reaktion der Beklagtenseite.

Landgericht München I
Az.: 7 O 755/24

In dem Rechtsstreit

Welbert gegen Fritz Fröbel KG und Heidt

ergeht am 17. April 2024 auf Antrag des Klägers im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Beklagten werden wie Gesamtschuldner zur Zahlung von 11.900 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 28. März 2024 verurteilt.
2. Die Beklagten haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

... (Rechtsbehelfsbelehrung)

Rita Rienert
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Die Zustellung des Versäumnisurteils an die Beklagte zu 1 erfolgte am 19. April 2024. Dem Klägervertreter wurde das Versäumnisurteil am 18. April 2024 gemäß § 173 ZPO auf elektronischem Weg ordnungsgemäß zugestellt.

Die Zustellung des Versäumnisurteils an die Beklagte zu 2 erfolgte am 19. April 2024 dadurch, dass die Zustellperson das Schriftstück bei der Post hinterlegte und der Beklagten zu 2 einen dahingehenden Benachrichtigungszettel hinterließ. Grund für dieses Vorgehen war Folgendes:

Auf das Klingeln hin öffnete im gesamten Haus niemand die Außentür. Außerhalb des Hauses sind keine Briefkästen vorhanden, sondern nur ein Briefschlitz in der Außentür. An diesem steht nicht nur der Name der Zustelladressatin Helga Heidt, sondern zusätzlich auch noch der eines Herrn Jonas Meyer, des anderen Bewohners des Zweiparteien-Hauses. Da dieser erkennbar Zugriffsmöglichkeiten auf die durch den Briefschlitz geworfene Post hat, erschien dem Zustellenden der Einwurf als zu unsicher, so dass er von der Zustellung durch Niederlegung Gebrauch machte.

Die Unterlagen ergeben weiter, dass die Zustelladressatin Helga Heidt persönlich das Schriftstück am 22. April 2024 bei der Post abholte.

Die Rechtsbehelfsbelehrung war jeweils beigefügt.

Dr. Walter Eisinger
Rechtsanwalt
Heppstraße 114
80995 München

München, 2. Mai 2024

An das
Landgericht München I
80335 München

In dem Rechtsstreit

Welbert gegen Fritz Fröbel KG und Heidt

Az.: 7 O 755/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte zu 1 vertrete und lege namens und mit Vollmacht der Beklagten zu 1

Einspruch

gegen des Versäumnisurteil vom 17. April 2024 ein. Gleichzeitig stelle ich folgende Anträge:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 17. April 2024 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Es mag ja sein, dass die gelieferte Ware tatsächlich etwas verunreinigt war. Die Klage hätte aber trotzdem abgewiesen werden müssen.

Zum einen hätte das Gericht die Klage auf die Einrede der verspäteten Rüge hin abweisen müssen, da diese ja vom Kläger auch noch selbst vorgetragen wurde. Er betreibt eindeutig ein Gewerbe, da er über 30 Mitarbeiter beschäftigt.

Es wird bestritten, dass ein Mitarbeiter des Klägers der Beklagten zu 1 am 25. April 2023 telefonisch die Probleme genau beschrieben und die Beklagte zu 1 zur Abholung der mangelhaften Kondensatoren sowie zur Nachlieferung fehlerfreier Kondensatoren aufgefordert hatte. Niemand in der Firma der Beklagten zu 1 weiß etwas von einem solchen Anruf, und der Komplementär Fröbel selbst hat ein solches nie geführt. Dieser Anruf muss ein Phantasieprodukt der Klägerseite sein, mit dem sie eine völlig verlorene Sache retten will.

Daher hat der Kläger keine vertraglichen Ansprüche.

Aber auch deliktische Ansprüche wegen Vermögensverletzung sind nicht gegeben, denn die geltend gemachten Schäden sind „stoffgleich“, weil der Kläger selbst vorträgt, dass das vom ihm eingesetzte eigene Material durch die von der Beklagten zu 1 gelieferten Teile zunächst nicht beschädigt wurde.

Wenn sein Eigentum später bei der Entfernung beschädigt wurde, dann ist dies allein seine Sache, weil dies seine freie unternehmerische Entscheidung war. Außerdem greift auch insoweit die Präklusion.

Schließlich ist zu etwaigen deliktischen Ansprüchen aber auch zu sagen, dass der Kläger dafür die vollständige Beweislast trägt. Soweit die Rechtsprechung Ausnahmen machen sollte, kann sich dies nur auf das Verschulden beziehen.

In jedem Fall aber müsste der Kläger die objektive Pflichtverletzung durch die Beklagte zu 1, die hiermit bestritten wird, beweisen, und dies wird ihm nicht gelingen. Zu den Flussmittelrückständen kann es auch ohne Pflichtverletzung der Beklagten zu 1 bzw. ihrer Organe gekommen sein, nämlich etwa durch sog. Ausreißer oder durch nicht vorhersehbare Entwicklungsfehler.

Bestritten wird jedenfalls, dass so etwas durch andere organisatorische Maßnahmen oder einen anderen Produktionsablauf vermeidbar oder zu erkennen gewesen wäre.

All dies müsste aber der Kläger darlegen (was er bislang noch nicht ausreichend substantiiert getan hat) und beweisen. Auf ein etwaiges Beweisangebot diesbezüglich warten wir sehr gespannt.

Dr. Walter Eisinger
Rechtsanwalt

Max-Josef Großkopf
Rechtsanwalt
80804 München
Parzivalstraße 32a

München, 3. Mai 2024

An das
Landgericht München I
80335 München

In dem Rechtsstreit

Walter Welbert gegen Fritz Fröbel KG u.a.
Az.: 7 O 755/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte zu 2 vertrete.

Namens und mit Vollmacht der Beklagten zu 2 erhebe ich gegen das Versäumnisurteil vom 17. April 2024

Einspruch

Ich beantrage, dass das Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 17. April 2024 aufgehoben wird.

Der Einspruch ist zulässig. Da die Ersatzzustellung durch Niederlegung unwirksam war, konnte gegenüber der Beklagten zu 2 keine Frist beginnen und daher auch nicht ablaufen. Die Beklagte zu 2 erhält ihre Post immer durch Einwurf in den Briefschlitz der Außentür.

Der Einspruch ist auch begründet. Das Versäumnisurteil hätte nie ergehen dürfen, da es evident falsch ist.

Meine Mandantin war zum maßgeblichen Zeitpunkt – wie der Handelsregisterauszug ergeben wird – längst aus der Gesellschaft ausgeschieden: Das Datum, das der Kläger nennt (20. März 2023), ist zwar grundsätzlich richtig, allerdings ist es nicht das Datum des Ausscheidens selbst, sondern das von Handelsregistereintragung und gleichzeitiger Bekanntmachung des Ausscheidens, und diese sind bekanntlich rein deklaratorisch.

Das Ausscheiden selbst erfolgte vor dem Vertragsschluss mit dem jetzigen Kläger, nämlich am 21. Februar 2023.

Im Übrigen ist aber auch ohnehin allein entscheidend, dass der von der Klägerseite geltend gemachte Schaden viel später eintrat, da der Einbau der Regler-Rahmen schon nach dem Klägervortrag erst Ende April 2023 erfolgte und der zur Beschädigung führende Wiederausbau noch später. Zu diesem späteren Zeitpunkt war auch die Handelsregistereintragung längst erfolgt.

Graßkopf
Rechtsanwalt

Durch Verfügung vom 27. Mai 2024 ordnete die zuständige Einzelrichterin mündliche Verhandlung an für den 12. August 2024 und lud die Parteien hierzu.

Gleichzeitig erging Beweisbeschluss mit dem Inhalt, dass der Zeuge Siegfried Schussel zu der Klägerbehauptung, Herr Schussel habe das Nichtfunktionieren der Kondensatoren am 25. April 2023 bei der Beklagten zu 1 reklamiert, zu hören sei.

Richterliche Verfügung, Beweisbeschluss und Einspruchsschrift wurden am 29. Mai 2024 zugestellt.

Öffentliche Sitzung der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I

München, den 12. August 2024

Az.: 7 O 755/24

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Rienert als Einzelrichterin.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Welbert gegen Fritz Fröbel KG und Heidt

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

für die Klagepartei Rechtsanwalt Eckel

für die Beklagte zu 1 Rechtsanwalt Dr. Eisinger,

für die Beklagte zu 2 niemand.

Es wird festgestellt, dass eine Entschuldigung von Seiten der Beklagten zu 2 nicht vorliegt.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Siegfried Schussel.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag, erneut ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu 2 zu erlassen. Im Übrigen stellt er den Antrag, das Versäumnisurteil gegenüber der Beklagten zu 1 zu bestätigen.

Der Prozessverteiler der Beklagten zu 1 beantragt, die Klage in Abänderung des Versäumnisurteils abzuweisen.

Der Zeuge Siegfried Schussel betritt den Sitzungssaal.

Zur Person: „Ich heiÙe Siegfried Schussel, 47 Jahre alt, Elektrotechnik-Meister im Betrieb des Klägers, wohnhaft in München, mit den Parteien weder verwandt noch verwandt.

Zur Sache:

„Die Aussage meines Chefs, dass die Verunreinigungen der Kondensatoren unverzüglich bei der jetzigen Beklagten zu 1 reklamiert worden sind, kann ich bestätigen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Nein direkt am 25. April 2023 ist das wohl nicht passiert, und ich selbst habe den Anruf auch nicht getätigt. Ich habe, weil ich ziemlich viel zu tun hatte und mir der Boss der Beklagten zu 1 schon ein paar Mal ziemlich dumm gekommen war, meinen Kollegen Peter Penner um den Anruf gebeten. Ich habe ihm einen Zettel in sein Fach gelegt, was er sagen soll, insbesondere, dass er eine Frist zur Behebung des Problems setzen soll.“

Jetzt, wo Sie mich so direkt danach fragen, fällt mir wieder ein, dass ich am 17. Mai 2023 den Kollegen Penner noch mal fragte, was er damals gesagt habe. Dieser erwiderte dann aber, er könne sich gar nicht mehr an den Vorfall erinnern, aber es werde schon alles irgendwie seine Richtigkeit haben. Deswegen habe ich meinem Chef, der offenbar gerade mit diesem Herrn Fröbel gesprochen hatte, bestätigen können, dass die Reklamation damals Ende April rechtzeitig herausgegangen war.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Daraufhin erging folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 45.

Rita Rienert
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Heike Gröffels
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für den Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum und Tatbestand sowie die Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt und § 278 Abs. 3 ZPO wurde beachtet.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.

Unabhängig von den Daten des Falles sind die im Jahr 2024 gültigen Rechtsnormen anzuwenden.